

§ 5 StSBVO Sicherheitsbericht

StSBVO - Steiermärkische Seveso-Betriebe Verordnung – StSBVO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.11.2021

- (1) Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber eines Betriebes der oberen Klasse hat in Erfüllung der Anforderungen des § 6 Stmk. Seveso-Betriebe Gesetz 2017 einen Sicherheitsbericht zu erstellen, der folgende Bestandteile zu enthalten hat:
1. eine Beschreibung des Betriebes und seiner Umgebungsverhältnisse (§ 6);
 2. den Nachweis der Ermittlung der Gefahren von schweren Unfällen (§ 7);
 3. eine Beschreibung der Bereiche, die von einem schweren Unfall betroffen sein können (§ 7);
 4. eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Verhütung von schweren Unfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen wurden (§ 8);
 5. eine zusammenfassende Darstellung des internen Notfallplans einschließlich der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls (§ 9);
 6. eine zusammenfassende Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems (§ 10);
 7. eine Angabe darüber, dass der für die den externen Notfallplan zuständigen Behörde Informationen zur Erstellung des externen Notfallplans übermittelt wurden.
- (2) Im Sicherheitsbericht sind die an seiner Erstellung beteiligten einschlägigen Organisationen anzugeben.

In Kraft seit 05.08.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at